

## BUNDESGERICHT ERTEILT EVENTUELLEM PROTEKTIONISMUS BEI GESUNDHEITSBERUFEN KLARE ABFUHR

Dr. iur. Remus Muresan | 17. April 2019

Das Bundesgericht hat die Beschwerden zweier Osteopathinnen gutgeheissen, denen die Anerkennung ihrer in der EU erworbenen Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz verweigert wurde, weil die entsprechenden Diplome nicht von staatlichen Behörden ausgestellt worden waren. Das Urteil stellt für die Betroffenen zwar lediglich einen Etappensieg dar. Es hat jedoch (Signal-) Wirkung über den Einzelfall hinaus, indem es eventuellem Protektionismus im Bereich der Gesundheitsberufe eine klare Abfuhr erteilt.

Das Urteil (2C\_662/2018 und 2C\_663/2018 vom 25. Februar 2019) geht auf die Beschwerden zweier Osteopathinnen gegen Entscheide der Rekurskommission der kantonalen Erziehungsdirektoren und Gesundheitsdirektoren (Rekurskommission EDK/GDK) zurück. Die Beschwerdeführerinnen – beide schweizerische Staatsangehörige – hatten an einer akademischen Einrichtung in Frankreich bzw. an einer Zweigniederlassung dieser Einrichtung in Deutschland Ausbildungen in Osteopathie absolviert. In der Folge wollten sie die entsprechenden Abschlüsse in der Schweiz anerkennen lassen, was jedoch von der zuständigen interkantonalen Prüfungskommission abgelehnt wurde; die Rekurskommission EDK/GDK bestätigte die entsprechenden Entscheide. Sie begründete dies im Kern damit, dass es sich bei den fraglichen Abschlüssen nicht um Diplome handele, die von einer *staatlichen* Behörde ausgestellt worden seien.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des sog. «Freizügigkeitsabkommens» (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) falle, und zwar ungeachtet dessen, dass es sich bei den betroffenen Osteopathinnen um *Schweizerinnen* handele, die eine Diplomanerkennung *in der Schweiz* anstrebten. Der Umstand, dass Diplome in Frage stünden, die in EU-Mitgliedstaaten erworben wurden, führe zum Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, der vom FZA erfasst werde. Mithin könnten sich auch schweizerische Staatsangehörige gegenüber schweizerischen Behörden auf das FZA berufen.

Was nun spezifisch die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anbelangt, wird diese in Anhang III zum FZA geregelt. Gemäss dieses Anhangs gehört insbesondere die «Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen» zu denjenigen EU-Rechtsakten, die auch durch die Schweiz angewendet werden müssen. Die Richtlinie 2005/36 wiederum soll übermässige Hürden bei der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen beseitigen und diese Anerkennung vereinheitlichen. Sie führt letztlich dazu, dass in EU-Mitgliedstaaten erworbene Diplome auch in der Schweiz anerkannt werden müssen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Zu den entsprechenden Voraussetzungen gehört nun unter anderem, dass das anzuerkennende, im EU-Mitgliedstaat erworbene Diplom von einer entsprechend zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellt worden sein muss. Gemäss der spezifischen, in der Richtlinie 2005/36 enthaltenen Definition fallen unter den Begriff der «zuständigen Behörde» indessen nicht nur staatliche Behörden, sondern auch alle anderen «Stellen», die von staatlicher Seite aus mit der Befugnis ausgestattet wurden, Ausbildungsnachweise auszustellen.

Genau dies traf nun aber in Bezug auf die im vorliegenden Fall relevante akademische Einrichtung zu: Sie ist in einem französischen Gesetz ausdrücklich als eine der Institutionen aufgeführt, die berechtigt sind, Abschlüsse zu verleihen, die in Frankreich zur Ausübung des (staatlich reglementierten) Berufs des Osteopathen berechtigen.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände stellte das Bundesgericht fest, dass die Rekurskommission EDK/GDK die Anerkennung der Abschlüsse im vorliegenden Fall zu Unrecht mit dem Argument verweigert hatte, dass die Abschlüsse nicht von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden waren. Dies stellt für die betroffenen Osteopathinnen indes zunächst lediglich einen Etappensieg dar, denn er bedeutet (noch) nicht zwangsläufig, dass die fraglichen Abschlüsse definitiv anerkannt werden müssen. Vielmehr

hat die zuständige interkantonale Prüfungskommission nun die materiellen Voraussetzungen für eine solche Anerkennung zu überprüfen. Sie ist allerdings aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils daran gehindert, eine Anerkennung aus dem – formellen – Grund zu verweigern, dass die Abschlüsse nicht von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden.

Dass es im vorliegenden Fall erst zu einem bundesgerichtlichen Verdikt kommen musste, ist einigermassen erstaunlich, denn der Sachverhalt stellt sich in rechtlicher Hinsicht nun nicht unbedingt als eine grosse Herausforderung dar. Zuzugeben ist aber immerhin, dass der Umgang mit Rechtsakten der EU – und je nachdem, wie es in diesem Fall erforderlich war, zusätzlich mit Rechtsnormen von EU-Mitgliedstaaten – mitunter nicht ganz einfach ist, da diese oft nur mit erheblichem Aufwand zu identifizieren und aufzufinden sind. Insofern hat das Bundesgericht im vorliegenden Fall entweder – was die weniger bedenkliche Variante wäre – für die interkantonalen Behörden schlicht die Recherchearbeit erledigt oder aber deren Neigung zu protektionistischen Vorgehensweisen Schranken gesetzt. Falls Letzteres zutreffen sollte, wäre es eher bedenklich, dass im 21. Jahrhundert – und bald 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des FZA – immer noch entsprechende Tendenzen zu existieren scheinen.